

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

11.04.2015

Nr. 04/2015

21. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

Sprechzeiten

Zentrale	03643/ 8311-0	Di/Do 09.00-12.00 Uhr Do 13.00-18.00 Uhr o. nach Vereinbarung	ACHTUNG!! Schließtag: Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bleibt am Freitag, dem 15.05.2015 geschlossen.
Hauptamt	03643/ 8311-23		
KITA-Verwaltung	03643/ 8311-25		
Friedhofsamt	03643/ 8311-41		
Kasse	03643/ 8311-19 o.-37		
Kämmerei	03643/ 8311-11		
Steuern	03643/ 8311-14		
Bauamt	03643/ 8311-42 o.-43 o.-44	Mo 13.00 - 16.00 Uhr Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 08.00 - 10.00 Uhr o. nach Vereinbarung	
Ordnungsamt	03643/ 8311-40		
Einwohnermeldeamt	03643/ 8311-10		
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 8311-23		
Standesamt Berlstedt	036452 / 78517 oder 78527	Mo, Mi geschlossen Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 15.00 Uhr	Di 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr Fr 07.30 - 10.30

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112	Wasserversorgung	
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820	Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/7444-0
Rettungsleitstelle	03644/50000	(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt)	
KOBB Herr Schönborn Do 16.00 – 18.00 Uhr o. n. Vereinbarung	03643/772148	Störungsdienst	03643/7444-444
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117	Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Gebietsjungendpflegerin M. Willeke	036452/76060 Handy 0176/21328924	Abwasserentsorgung	
Bevollmächtigter Schornsteinfeger		Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/532815
BSFM Matthias Ludwig Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	03643/908670 0160/96848126	Abwasserverband Grammetal Havariedienst (Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203/72533 0365-8562280
BSFM Robert Haußen Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	0173/5804023	Abwasserbetrieb Weimar Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0 03643/749744
BSFM Böhme Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Utzberg	03643/421132 0171/6909390 Fax 03643/403846	Energie	
		Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VG	036459/48-0

Impressum:

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Verlag, Druck und Vertrieb: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld,

Tel. 036450/42315, Fax 036450/30031, E-Mail: mail@hahndruck.de

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den Anzeigenteil: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch.

**Die Ausgabe Nr. 05/2015
erscheint am 09.05.2015**



Redaktionsschluss: 28.04.2015

Das Einwohnermeldeamt informiert
Das Thüringer Meldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in folgenden Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten zu widersprechen.

**1.) Auskunfts-/Übermittlungssperren
 ohne erforderliche Begründung**

Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 32 Abs. 3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Weitergabe Ihrer Daten können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Alters- und Ehejubiläen

Begehren Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde aufgrund von § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass an öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjährigen Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden.

Parteien und Wählergruppen

Das Meldegesetz sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen geben darf.

Das betrifft die Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Einfache Melderegisterauskünfte über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 31 Abs. 3 Meldegesetz durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Das Landesrechenzentrum übermittelt hierbei folgende Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und der Anschrift. Dem automatisierten Abruf über das Internet können Sie widersprechen.

2.) Auskunftssperren mit Begründung

Gefahr für Leib und Leben

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

➤ **Sofern Sie eine Auskunfts-/Übermittlungssperre beantragen wollen, können Sie das auf Seite 3 abgedruckte Formular benutzen.**

Bekanntmachungen anderer Behörden

Gotha, 16.03.2015
 Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha,
 Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha (Flurbereinigungsbehörde)

**Flurbereinigungsverfahren Ballstedt, Kreis Weimarer Land,
 Az.: 1-3-0103**

I Aufhebungsbescheid Nr. 3

In dem Flurbereinigungsverfahren Ballstedt erlässt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2835) folgenden

**Aufhebungsbescheid Nr. 3 zu der vorläufigen Anordnung vom
 21.04.2009 zum 05.06.2009**

1. Aufgrund der Mitteilung der DB ProjektBau GmbH, für die DB Netz AG (nachfolgend Unternehmensträger), vom 19.01.2015 wird die vorläufige Anordnung vom 21.04.2009 von Amts wegen insoweit teilweise aufgehoben, als den Berechtigten die Nutzung und der Besitz der nachfolgend aufgeführten Grundstücke bzw. von Teilen dieser Grundstücke, welche für den Bau des Streckenlos 2 vorübergehend entzogen wurden, mit Wirkung vom **30.04.2015** zurückgegeben werden. Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der genaue Umfang der Rückgabe ergibt sich aus den beigelegten Karten. Die Anlage 1 und die Karten sind Bestandteile dieser Anordnung. Die Karten werden nicht mit veröffentlicht. Sie liegen, wie unter 2. angegeben, zur Einsichtnahme aus.

Alle anderen getroffenen Regelungen der vorläufigen Anordnung vom 21.04.2009 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

2. Je eine Ausfertigung dieses Bescheides mit Karten liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden sowie den angrenzenden Gemeinden VG „Gramme-Aue“, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt, VG „An der Marke“, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, VG „Nordkreis Weimar“, Hauptstraße 23, 99439 Berlstedt, VG „Grammetal“, Schlossgasse 19, 99428 Isseroda und in der Stadtverwaltung der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Betroffenen aus.

II Auflagen

Zur Feststellung, ob die vom Unternehmensträger zurückgegebenen Flächen wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert worden sind, hat der Unternehmensträger vor dem unter I, 1 genannten Stichtag unter Beteiligung der Flurbereinigungsbehörde die betroffenen Pächter anzuhören.

Gründe

Der Aufhebungsbescheid zu der vorläufigen Anordnung vom 21.04.2009 wurde erforderlich, da die Arbeiten auf den vorübergehend entzogenen Flächen im Zusammenhang mit dem Bau der VDE 8.2 NBS Erfurt-Leipzig/Halle, PFA 1.2 abgeschlossen sind. Die Rückgabe betrifft den Bau des Streckenlos 2. Die vorübergehend entzogenen Flächen stehen ohne Auflagen wieder für die vormalige Nutzung zur Verfügung.

Mit der unter I, 1 bezeichneten Mitteilung des Unternehmensträgers ist dieser seiner Verpflichtung gegenüber der Flurbereini-

Fortsetzung von Seite 2:

gungsbehörde aus der zu seinen Gunsten erlassenen vorläufigen Anordnung vom 21.04.2009 nachgekommen.

Die betroffenen Pächter wurden vor Erlass dieser Anordnung angehört und haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, Hans-C.-Wirz-Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

gez.

Mathias Geßner, Amtsleiter

Einladung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Am 13. Mai 2015 findet die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß statt.

Versammlungsort: Gaststätte Bechstedtstraß, Beginn: 19:00 Uhr
Hierzu sind alle Grundstückseigentümer der Gemarkung Bechstedtstraß recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den stellvertretenden Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Bericht der Pächter
6. Diskussion zu den Berichten
7. Feststellung der Beschlussfähigkeit
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
9. Wahl des Jagdvorstehers
10. Verwendung der Jagdpacht (Beschlussfassung)
11. Verschiedenes

gez: Egon Lehmann

stellvertretender Jagdvorsteher



Jagdgenossenschaft Utzberg

Am Freitag, dem 08.05.2015 findet um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Utzberg die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Bericht der Jagdpächter
6. Diskussion
7. Verwendung des Reinertrages
8. Schlusswort

Hierzu sind alle Eigentümer von Grund und Boden der Gemarkung Utzberg herzlich eingeladen.

Jagdvorstand Utzberg.

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Eichelborn

Am 12.03.2015 fand unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Der Reinertrag wird wie beschlossen ausgezahlt. Feste Auszahlungstermine sind am 26.04.2015 und am 20.09.2015 in der Zeit

von 16.00 bis 18.00 Uhr im Gasthof Kirst in Eichelborn oder nach Absprache mit unserem Kassenführer Stefan Reichenbach (0173/3832632).

Der Vorstand der JG Eichelborn

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda

Wann: Donnerstag, den 23. April 2015

Wo: Schulungsraum der FFW Isseroda

Beginn: 19.00 Uhr

Alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Isseroda sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Beschlussfassung
 - Entlastung des Vorstandes und Kassierers
 - Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht
6. Schlusswort

Der Jagdvorstand

gez. Scharf

Jagdgenossenschaft Niederzimmern

Hiermit lade ich die Mitglieder des Jagdvorstandes und alle Grundeigentümer der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Niederzimmern zur Vollversammlung am Dienstag, dem 12.05.2015, 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde Niederzimmern ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Pächter
5. Verwendung Reinerlös-Beschluss über Nichtauszahlung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

M. Günther

Amt. Jagdvorsteher

Die funktionierende Jagdgenossenschaft ist wichtig für die Arbeit der Gemeinde. Es ist wichtig, dass Bürger im Vorstand mitarbeiten. Kommen Sie bitte oder rufen mich an, wenn Sie etwas für Niederzimmern tun wollen (036203 51204).

Christoph Schmidt-Rose

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Troistedt

Die Versammlung findet am Samstag, dem 25.04.2015 um 17 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde im Feuerwehrhaus in Troistedt statt. Alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer und deren Vertreter der bejagbaren Flächen in der Gemarkung Troistedt sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Verlesung und Bestätigung der Niederschrift vom 16.01.2015
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Bericht des Vorstandes
8. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
9. Beschluss über den Haushaltsplan 2015/2016
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
11. Beschluss über Rechtsstreit Herr Nickel gegen die Jagdgenossenschaft
12. Beschluss über Verwendung des Reinertrages und der Rücklagen
13. Beschluss über Art der Verpachtung des Jagdbezirkes

14. Beschluss über die Verpachtung des Jagdbezirkes
15. Diskussion
16. Schlusswort des Jagdvorstehers

gez. Thomas Menger, Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Hopfgarten

Die Jagdgenossenschaft Hopfgarten hat in der Versammlung am 09.03.2015 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Vorstand und der Kassenführer werden entlastet
2. Die Jagdverpachtung wurde in freihändiger Vergabe zum 1.04.2016 für 15 Jahre vergeben
3. Der Reinertrag aus dem Vorjahr wird den Rücklagen zugeführt.

Peter Fiala / Jagdvorsteher

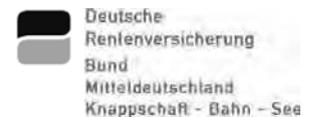
Nichtamtlicher Teil

Service vor Ort in der Verw.-Gem. Grammetal**Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge**

Ihr ehrenamtlicher Versichertenberater Ingo Torborg unterstützt Sie und hilft Ihnen gebührenfrei. Die nächste Sprechstunde findet statt am Donnerstag, **21.05., 18.06.2015** im Hause der VGem in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzliche Sprechstunden in folgenden Nachbarorten: Klettbach, Berlstedt, Bad Berka

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten: per Telefon: 03644-563660 (mo. - do., 19:30 - 20:15 Uhr) oder per e-Mail: ingo.torborg@gmx.de

**Das Thüringer Forstamt Bad Berka informiert: Erhöhte Waldgefährdung nach Windwürfen im Winter**

Im Winter 2014/2015 ist bei den Stürmen im Dezember und Januar in vielen Nadelholzbeständen im Forstamtsbereich des Thüringer Forstamts Bad Berka Windwurf und Windbruch entstanden. Glücklicherweise sind kaum flächige Schadereignisse aufgetreten, sondern nur Einzelbäume beschädigt worden. Leider treten diese Einzelwürfe in einer großen Anzahl von Waldbeständen auf.

Im Wald von ThüringenForst und im beförsterten Privat- und Kommunalwald sind diese Einzelwürfe bereits aufgearbeitet worden bzw. werden derzeit gerade beräumt.

Von den geworfenen und gebrochenen Bäumen geht eine erhebliche Gefahr für die Waldbestände aus. Sobald es im Frühjahr wärmer wird, werden die beschädigten Bäume von Borkenkäfern, wie z.B. dem Buchdrucker als Hauptschädling der Baumart Fichte, aber auch anderen Insekten besiedelt. Für Borkenkäferlarven stellen frisch abgestorbene oder absterbende Bäume ein hervorragendes Bruthabitat dar. In der Folge ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass ausfliegende Jungkäfer benachbarte stehende Nadelbäume befallen und damit einen flächigen Befall verursachen, welcher im schlimmsten Fall sogar zur Auflösung von Waldbeständen führen kann.

Um großflächigeren Folgeschäden durch Borkenkäfern und anderen Insekten in Nadelholzbeständen vorzubeugen, werden alle Privatwaldbesitzer von Nadelwaldflächen darum gebeten, ihre Waldflächen auf Windwurf und -bruch zu kontrollieren und beschädigte Bäume möglichst kurzfristig, **spätestens aber bis Ende Mai**, aufzuarbeiten.

Sofern von Waldbesitzern gewünscht, unterstützen die örtlich zuständigen Revierleiter und die Mitarbeiter des Thüringer Forstamts Bad Berka Waldbesitzer gern bei der Aufarbeitung geschädigter Stämme und bei der Vermarktung des anfallenden Holzes.

gez. Jan Klüßendorf, Forstamtsleiter

Thüringer Forstamt Bad Berka, Ilmstraße 1, 99438 Bad Berka, Tel. 036458/5823, E-Mail forstamt.badberka@forst.thueringen.de

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Bekanntmachung von Beschlüssen öffentlicher Gemeinderatssitzungen**Gemeinderatssitzung vom 09.12.2014**

Beschluss-Nr. 01/12/2014: Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

Beschluss-Nr. 02/12/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 17.06.2014

Beschluss-Nr. 03/12/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde

Bechstedtstraß bestätigt die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2014

Beschluss-Nr. 04/12/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2015 sind Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. 05/12/2014: Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß beschließt den Finanzplan 2016-2018 für das Haushaltsjahr 2015. Der als Anlage beigefügte Finanzplan 2016-2018 für das Haushaltsjahr 2015 ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats - Gemeinderatssitzung vom 22.01.2015**

Beschluss 12/6/15: Die Niederschrift vom 11.12.2014 wird bestätigt

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil**Maifeuer**

Traditionell findet wieder am 30. April das Maifeuer statt. Unterhalb der Grundschule wird um 19.00 Uhr das Feuer entzündet. Für das leibliche Wohl wird natürlich wieder gesorgt, diesmal brennt auch wieder der Rost. Einwohner, die noch Baumverschnitt zu verbrennen haben, können diesen wieder zur Feuerstelle bringen. Baumverschnitt !!! – keine Gartenabfälle.

Gedichte aus Isseroda

Liebe Leser, in unserer Gemeinde wohnt ein Mann, Hans Müller, dem das Schreiben von Gedichten eine Herzensangelegenheit ist. Hunderte sind im Laufe seines Schreibens schon entstanden. Ich möchte nun in loser Abfolge mir vorliegende Verse veröffentlichen, da ich glaube, ein breiteres Publikum sollte diese Zeilen lesen können.

Thüringen

*Thüringen du schönes Land,
bist als Deutschlands grünes Herz bekannt.
Deine Wälder, Täler und auch Höhen,
sind gar herrlich anzusehen.*

*Bedeutsame Geschichte wurde hier geschrieben,
die in den Herzen ist erhalten uns geblieben.
Zu sehen und erleben ist diese Tradition,
in Erfurt, Weimar, Langensalza oder anderer Region.*

*Die Menschen hier in Stadt und Land,
sind als lustiges Volk bekannt.
Auch fleißig sind sie jeden Tag,
es ist der thüringische Menschenschlag.*

*Viele Gäste haben in Thüringen sich schon eingestellt,
es treffen sich Menschen aus der ganzen Welt.
Manches jedoch muss noch geschehen,
damit die Besucher auch zukünftig zufrieden nach Hause gehen.*

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 * Tel. 036203/713270
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung von Beschlüssen:****Beschluss: 37/8/2015:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönchenholzhausen über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kita-Benutzungsatzung) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss: 38/8/2015:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Benutzungsgebühren betragen ab 01.05.2015:**Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt**

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		ab 4. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
114 €	174 €	80 €	122 €	57 €	87 €	0 €	0 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

1. Kind der Familie		2. Kind der Familie		3. Kind der Familie		ab 4. Kind der Familie	
bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden	bis 5 Stunden	über 5 Stunden
134 €	205 €	94 €	144 €	67 €	103 €	0 €	0 €

Beschluss: 39/8/2015:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Entgeltordnung für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Mönchenholzhausen. Dieser Entwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Essengeld beträgt ab 01.05.2015 weiterhin 2,80 € je Tag.

Gemeinde Troistedt

99438 Troistedt * Im Dorfe 9a * Tel. 03643/849150
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Mo 16.00 – 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt am 08.03.2015**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.03.2015 das endgültige Ergebnis der Stichwahl zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt wie folgt festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	157
Zahl der Wähler	134
Zahl der ungültigen Stimmabgaben	5
Zahl der gültigen Stimmabgaben	129

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Bewerber:

Ifd. Nr.	Familienname, Vorname	Kennwort	auf den Wahlvorschlag entfallende gültige Stimmen
1	Nickel, Andreas	Feuerwehr-Freunde Troistedt	69
2	Schmidt, Jörg	Schmidt	60

Mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag: **Feuerwehr-Freunde Troistedt.**

Herr **Nickel, Andreas** ist damit zum Bürgermeister der Gemeinde Troistedt gewählt.

2. Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung mit Begründung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Weimarer Land, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Troistedt, den 16. März 2015

gez. Peter Buss
Wahlleiter für die Wahl des Bürgermeisters

Anmerkung: Die Bekanntmachung erfolgte durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde am 17.03.2015.

Nichtamtlicher Teil**70 Jahre Befreiung vom Hitlerfaschismus**

Ablaufprogramm für die Veranstaltung am 11. April 2015 im „Bürgerhaus“ in Troistedt

- Ca. 15:00 Uhr Begrüßung zur Veranstaltung durch den Bürgermeister und Eröffnung der kleinen Ausstellung mit den Themen:
- „Der sinnlose Tod der 19 deutschen Soldaten im Kiechholz an der Autobahnabfahrt Nohra“
 - „Die Einleitung der Kapitulation der Stadt Weimar und die Übergabe Weimars an das 80. US-Infanteriebatallion durch Troistedts damaligen Bürgermeister Richard Weyde“
 - „Das Leben Richard Weydes“
- Ab 15:00 Uhr Wir erwarten den Liberty Convoy, der in Niederzimmern startete und bis ca. 16.30 in Troistedt Halt macht am Bürgerhaus
- 16:00 Uhr Gedenkgottesdienst in der Kirche St. Jakobus in Troistedt

Parkmöglichkeiten sind gegeben. Für das leibliche Wohl ist im bzw. am „Bürgerhaus“ in Troistedt gesorgt.

Eine interessante Veranstaltung wünschen

A.Nickel W. Siegmund H. Sochor
Bürgermeister Kirchenvorstand Chronist

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Gemeinde Nohra

Geschäftsstelle:

- Umlegungsausschuss -
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt
Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

**Geschäftsordnung
des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nohra**

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Nohra hat unter Beachtung des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954), der Thüringer Umlegungsausschussverordnung

(ThürUaVO) vom 22. März 2005 (GVBl. S. 155) und der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), in seiner Sitzung am 27. Oktober 2014 folgende Geschäftsordnung für seine Tätigkeiten beschlossen:

§ 1**Aufgaben des Umlegungsausschusses**

- (1) Dem Umlegungsausschuss obliegt die selbstständige Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
- (2) Alle Schriftstücke tragen die Bezeichnung „Gemeinde Nohra, - Umlegungsausschuss -“.
- (3) Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses leitet und beaufsichtigt die Durchführung der Umlegungsverfahren.

§ 2**Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende lädt den Umlegungsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu Sitzungen schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung ein. Die Fristen von § 35 Abs. 2 ThürKO finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende muss den Umlegungsausschuss unverzüglich einberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert an der Sitzung teilzunehmen, hat dieses unverzüglich die/den verpflichtete(n) Vertreter(in) zu informieren. Ist auch diese Person verhindert, ist sie verpflichtet, den Vorsitzenden umgehend zu benachrichtigen.
- (4) Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vor. Er erlässt die zu diesem Zwecke erforderlichen Verfügungen. Er kann die Vorbereitungen einzelner Angelegenheiten außer einer Stelle nach § 6 ThürUaVO einem Mitglied des Umlegungsausschusses übertragen und Berichterstatter bestellen.
- (5) Der Vorsitzende ist berechtigt, Mitarbeiter der Stelle nach § 6 ThürUaVO (Geschäftsstelle) und Mitarbeiter der Gemeinde Nohra zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzuzuziehen. Sonstige Sachverständige, deren Hinzuziehung als notwendig erachtet wird, können beratend an der Umlegungsausschusssitzung teilnehmen.
- (6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gem. Abs. 1 geladen und neben dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens zwei weitere Mitglieder, davon ein Fachmitglied oder ihre Vertreter anwesend sind.
- (7) Hinsichtlich der Änderung und Erweiterung der Tagesordnung um weitere Gegenstände findet § 35 Abs. 5 ThürKO entsprechende Anwendung.
- (8) Der Ausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung und stimmt offen ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über jede Ausschusssitzung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet und gesiegelt wird. In dieser Niederschrift ist aufzunehmen, wer an den Sitzungen und jeweiligen Abstimmungen teilgenommen hat.
- (10) Auskünfte an die Beteiligten von Bodenordnungsverfahren teilt allein der Vorsitzende oder die von ihm bevollmächtigten Bediensteten der Geschäftsstelle. Alle an der Umlegungsausschusssitzung beteiligten Personen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3**Sonstige Befugnisse des Vorsitzenden**

- (1) Dem Vorsitzenden, dem bereits die Erledigung des Geschäftsverkehrs und die Ausführung der Beschlüsse des Umlegungsausschusses obliegt, werden auch folgende Aufgaben übertragen:
 - a) die ortsübliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 BauGB,
 - b) die Erteilung der Genehmigung nach § 51 BauGB, sofern er keine Entscheidung des Umlegungsausschusses für erforderlich hält,
 - c) die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses nach § 53 BauGB,
 - d) die Benachrichtigung des Grundbuchamtes und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation über die Einleitung des Verfahrens und die Eintragung des Umlegungsvermerkes,
 - e) die Erörterung des Umlegungsplanes bzw. des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung mit den Beteiligten nach § 66 BauGB und § 82 BauGB unter Einbeziehung der Personen gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung,
 - f) die ortsübliche Bekanntmachung und Zustellung des Umlegungsplanes nach den §§ 69 und 70 des BauGB bzw. des

Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach § 82 BauGB,

- g) die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB bzw. des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung nach § 83 BauGB,
 - h) die Benachrichtigung des Grundbuchamtes, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation und der Bauaufsichtsbehörde mit dem Ersuchen um Berichtigung der öffentlichen Bücher nach § 74 BauGB und § 84 BauGB, ggf. Benachrichtigungen von Finanzamt, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte und Amt zur Regelung offener Vermögensfragen,
 - i) die Abgabe von Erklärungen nach § 79 Abs. 2 BauGB,
 - j) die Löschung des Vermerkes über die Ausgleichsleistung im Umlegungsplan bzw. Grundbuch entsprechend der Mitteilung der Gemeinde Nohra,
 - k) den Verkehr mit dem Amtsgericht und dem Finanzamt,
 - l) die Vertretung des Umlegungsausschusses vor Behörden und Gerichten.
- (2) Der Vorsitzende unterzeichnet mit dem Zusatz „Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses“
 - a) alle Urkunden über Beschlüsse des Umlegungsausschusses sowie alle öffentlichen Bekanntmachungen im Umlegungsverfahren und
 - b) alle Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung oder deren Unterzeichnung er sich vorbehalten hat.
 - (3) Die zu siegelnden Urkunden sind mit dem Dienstsiegel der Gemeinde Nohra zu versehen.

§ 4**Inanspruchnahme anderer Stellen**

- (1) Der Umlegungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Umlegungen und vereinfachten Umlegung einer Stelle nach § 6 ThürUaVO (Geschäftsstelle) beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt. Dieser obliegen im Rahmen der Weisungen, die der Umlegungsausschuss oder dessen Vorsitzender aufgrund seiner jeweiligen Befugnisse geben, vor allem:
 - a) die Vorbereitung der Beschlussvorlage nach §§ 46 und 47 BauGB,
 - b) die Feststellung der Beteiligten nach § 48 BauGB,
 - c) die Aufstellung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis nach § 53 BauGB,
 - d) die Vorbereitung des Umlegungsplanes,
 - e) die Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung und
 - f) die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Umlegungsausschusses.
- (2) Der Umlegungsausschuss überträgt die Entscheidung über folgende Vorgänge nach § 51 Abs. 1 BauGB von geringer Bedeutung der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses:
 - a) Bestellung von Grundpfandrechten, soweit der Einwurfswert einschließlich der Wertsteigerung des zu belastenden Grundstückes nicht überschritten wird,
 - b) Abtretung von Hypothekenforderungen,
 - c) Bestellung eines dinglichen Vorkaufsrechtes nach § 1098 BGB,
 - d) Löschung von Rechten,
 - e) Aufhebung von Grundpfandrechten (unabhängig von ihrem Wert) und von anderen Rechten am Grundstück,
 - f) Teilungen von Grundstücken,
 - g) Bebauungen bzw. Eintragungen im Baulastenverzeichnis,
 - h) Nutzungsvereinbarungen und
 - i) Rechtsgeschäfte über Änderung der Eigentumsverhältnisse an Grundstücken, sofern der Veräußerungswert die Höhe des Einwurfswertes einschließlich der Wertsteigerung nicht übersteigt. Der Umlegungsausschuss behält sich im Übrigen vor, von seinem Recht auf Entscheidung in der Sache selbst in einem konkreten Einzelfall Gebrauch zu machen. Die Geschäftsstelle legt Widersprüche gegen Entscheidungen nach § 51 BauGB unverzüglich dem Umle-

gungsausschuss vor. Die Möglichkeit der Geschäftsstelle, Vorgänge nach den Buchstaben a) bis i) dem Umlegungsausschuss, zur Entscheidung in der Sache selbst oder mit dem Zweck der Erteilung von Weisungen vorlegen zu können, bleibt dabei unberührt.

- (3) Die in Anspruch genommene Stelle ist berechtigt, Wünsche der Beteiligten entgegenzunehmen, die in den Erörterungsgesprächen zu nutzen sind. Die Ergebnisse aller Verhandlungen sind in Aktenvermerken oder Verhandlungsniederschriften festzuhalten. Rechtserhebliche Erklärungen der Beteiligten werden durch einen dazu ermächtigten Beamten oder Angestellten entgegengenommen, den Beteiligten vorgelesen, von diesen genehmigt und unterschrieben. Diese Erklärungen sind dem Umlegungsausschuss zur Zustimmung vorzulegen.
- (4) Die durch den Umlegungsausschuss beschlossenen Verwaltungsakte sind den Beteiligten gegen Zustellungsnachweis zuzustellen.
- (5) Die in Anspruch genommene Stelle hat den Umlegungsausschuss laufend über den Stand der Umlegungsverfahren zu

unterrichten. Insbesondere hat sie Rechtsbehelfe, die gegen einen vom Umlegungsausschuss beschlossenen Verwaltungsakt eingelegt werden, sowie ergangene Widerspruchsbescheide und Gerichtsentscheidungen in den vom Umlegungsausschuss verhandelten Umlegungsfällen unverzüglich dem Umlegungsausschuss vorzulegen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Nohra tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Ausschuss in Kraft.

Die Geschäftsordnung ist in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Gemeinde Nohra den Einwohnern zur Kenntnis zu geben.

Nohra, den 27. Oktober 2014

gez. Peter Janzen

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses